

Merkblatt

Bepflanzungen im Strassenraum

Farbenfrohe Blumenwiesen, füllige Hecken und prächtige Bäume. Die Gärten und Grünflächen verschönern unser Siedlungsbild und haben unzählige wichtige Funktionen, insbesondere einheimische Arten. Sie bieten eine Lebensgrundlage und einen Rückzugsort für viele Tierarten,

- sind «Inseln» für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt,
- spenden Schatten,
- schmücken das Ortsbild,
- verbessern die Luftqualität,
- funktionieren als Erosionsschutz, indem sie mit ihren Wurzeln das Erdreich zusammenhalten,
- erfrischen das lokale Klima im Sommer
- usw.

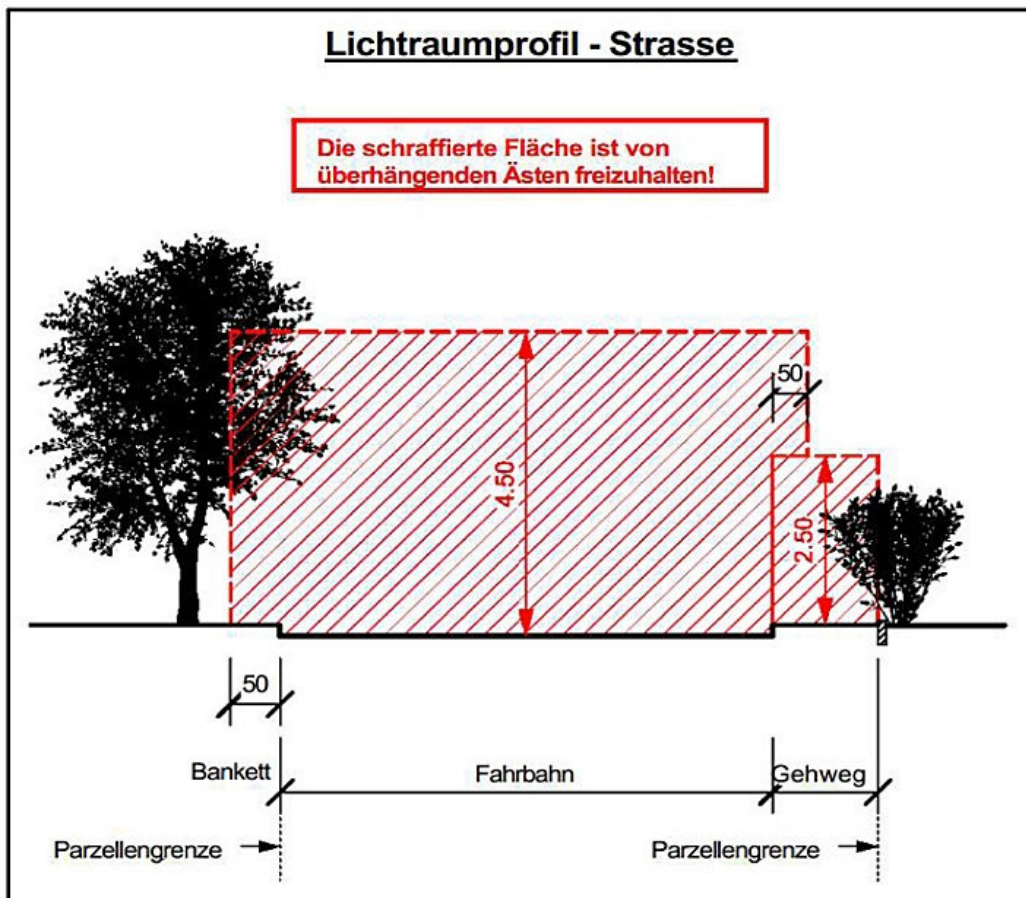
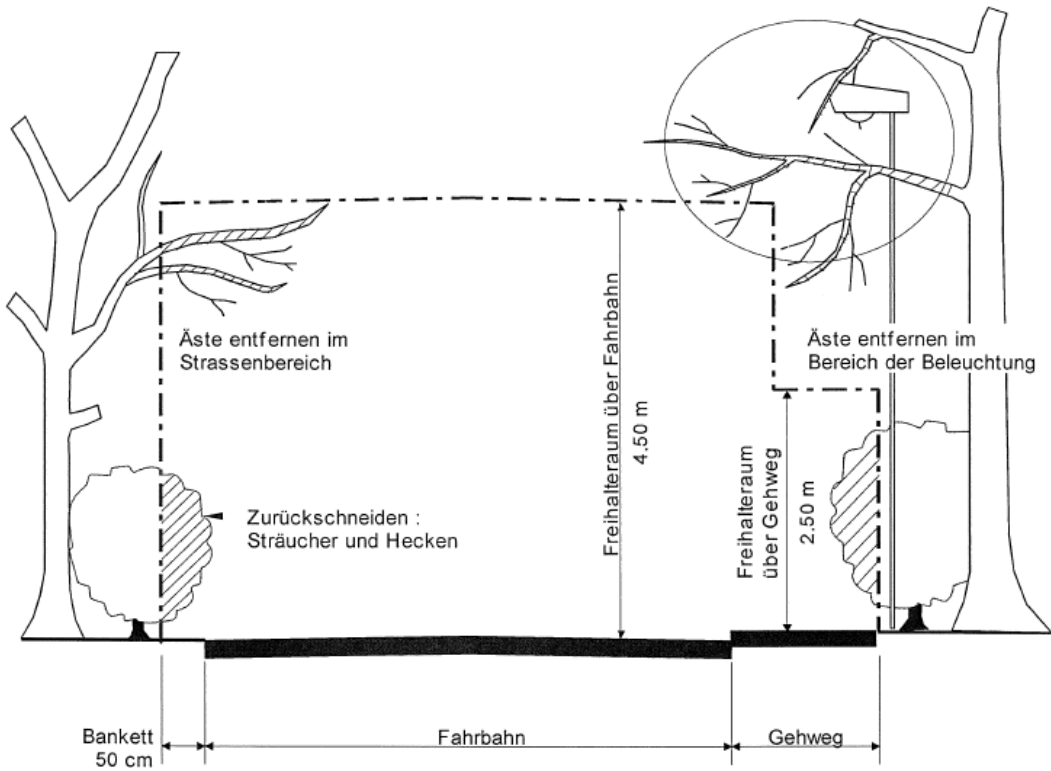
Gehegt und gepflegt gedeihen die Bepflanzungen und wachsen so manchmal über den Zaun, die Mauer oder das eigene Grundstück hinaus. So sehr uns das Grün freut, so sehr erschweren zu gross gewordene Gewächse die Arbeit im Strassenunterhalt und beeinträchtigen durch eingeschränkte Sichtverhältnisse die Verkehrssicherheit. Mit dem rechtzeitigen Zurückschneiden der Bepflanzungen wird ein wertvoller Beitrag zur allgemeinen Verkehrssicherheit geleistet. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Bepflanzung zu überprüfen und auf die zulässigen Höhen zurückzuschneiden. Die Gemeindeverwaltung weist Grundeigentümer/-innen bei Bedarf darauf hin, wenn Mitarbeitende des Werkdienstes problematische Situationen erkennen. Herzlichen Dank für die Mithilfe!

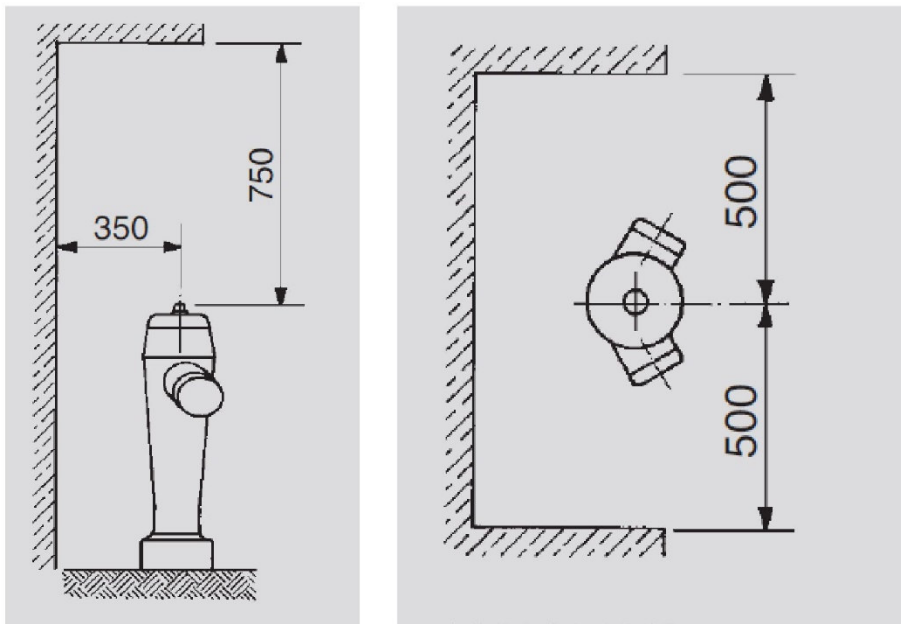
Lichtraumprofil - Vorgaben zu Höhe und Breite

Bepflanzungen dürfen das sogenannte Lichtraumprofil auf öffentlichem Grund nicht tangieren. So heisst der „lichte Raum“ über Trottoirs und Strassen, der von Bepflanzungen freigehalten werden muss. Damit die Bepflanzungen weder die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden noch die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats beeinträchtigen, wird auf die Einhaltung des §86 und §87 des Strassengesetzes verwiesen.

- Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mind. 4.50 m frei zu halten.
- Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist auf eine Höhe von mind. 2.50 m freizuhalten.
- Die lichte Breite zur Fahrbahn oder einem Radweg ist auf einer Breite von 0.5 m einzuhalten. Ab einer Höhe von mehr als 1.50 m der Bepflanzungen, Einfriedungen und Mauern muss ein Breitenabstand von mind. der Hälfte der Meterhöhe eingehalten werden.
- Ebenso sind Beleuchtungskandelaber, Hydranten, Verkehrsschilder und Randsteine freizuhalten.







Freiraum bei Hydranten (Mauern oder Gebüsch / Gehölze), alle Masse in mm

Pflanzabstände im Strassenraum

Bei Lebhecken, Sträuchern und ähnlichen Pflanzen muss der Stockabstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze mindestens 60 cm betragen. Auch bei Sichtbermen muss die Bepflanzung einen Stockabstand von mindestens 60 cm hinter der Sichtlinie einhalten. Bei hochstämmigen Bäumen ist ein Stockabstand von 2.00 m zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Kulturen von über 60 cm Höhe hat der Abstand zur Strassen-, Trottoir- oder Weggrenze die halbe Höhe, mindestens jedoch 90 cm zu betragen.

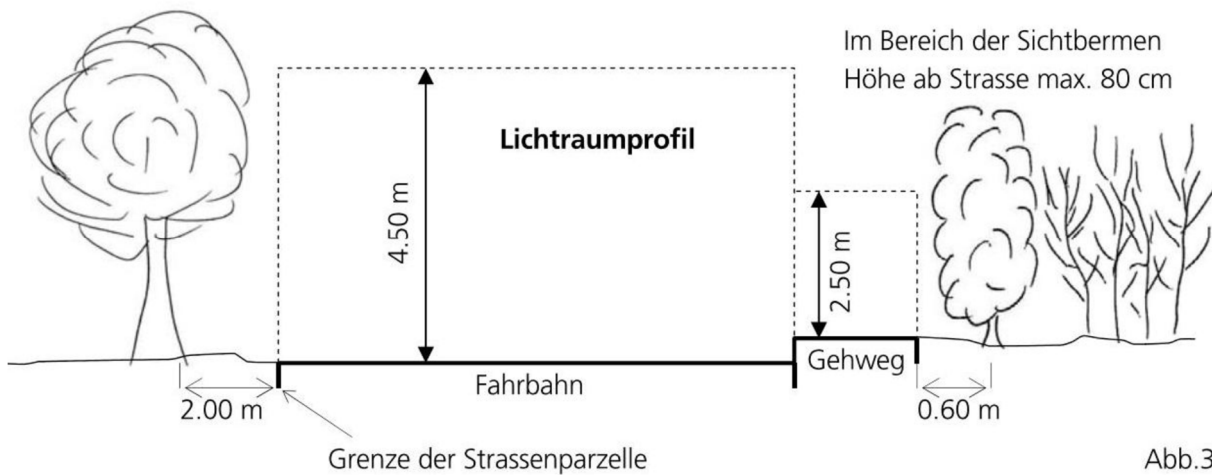


Abb.3

Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz Art 86, 87, 89, 90, 91
- Normen des Verbandes Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) Schweiz

Wohin mit dem Schnittgut

Wenn der Rückschnitt erledigt ist, geht es an die Verwertung des Schnittguts. Jeweils im Frühling und im Herbst wird ein Häckseldienst organisiert. Die Daten des Häckseldienstes werden im Entsorgungskalender veröffentlicht, die Anmeldung beim Werkdienst Hochdorf ist erforderlich. Der Häckseldienst eignet sich für alle, bei denen verholztes Schnittgut anfällt und die eine Verwendung für das anfallende Häckselgut haben. Wer im eigenen Garten kompostiert, kann das Material in gehäckselter Form gut gebrauchen. Häcksel eignet sich auch zur Bodenbedeckung (Mulchschicht) und zum Anlegen von Gartenwegen. Wer keine Verwendung für die Holzhäcksel hat oder bei wem nur unverholztes Material anfällt, kann das Schnittgut im Grüncontainer für die Grünabfuhr bereitstellen.

Schnittgut invasiver Neophyten

Um die weitere Verbreitung invasiver Neophyten zu verhindern, müssen diese und deren Schnittgut im Kehricht entsorgt werden. Für kleinere Mengen können kostenlose Neophytensäcke auf der Gemeindkanzlei abgeholt werden, welche der Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden. Grössere Mengen Schnittgut oder entfernte Pflanzen können an den Tagen des Häckseldienstes kostenlos in der regionalen Sammelstelle entsorgt werden. Ansonsten werden für die Entsorgung invasiver Neophyten die normalen Kehrichtgebühren erhoben.

Für Fragen stehen Ihnen die Abteilungen Umwelt und Tiefbau gerne zur Verfügung:

umwelt@hochdorf.ch

041 914 17 79: Montag-, Dienstag- und Freitagvormittag

Hochdorf, 05. März 2025